

UNTERNEHMENS- STEUERN. **aktuell**

100 % Rechtssicherheit und maximale Steuerersparnis in der Finanzbuchhaltung

ONLINE

Wirtschaftshilfe bei laufenden Erlösen

Erzielen Sie im November weitere Umsätze, werden diese zum Teil auf die Wirtschaftshilfe angerechnet. Ich zeige Ihnen, was dies für Sie bedeutet.

Seite 3

Gutscheine und der Fiskus

Einzweck- und Mehrzweckgutscheine werden steuerlich unterschiedlich behandelt. Was das für Sie heißt, habe ich für Sie aufbereitet.

Seite 4

Neuer Bonus: geleaste E-Fahrzeuge

Für Leasing-E-Fahrzeuge wurde der Umweltbonus angepasst. Die Höhe ist von der Laufzeit und dem Listenpreis Ihres Fahrzeugs abhängig.

Seite 6

Home-Office und mobiles Arbeiten

Wo liegen die Unterschiede und welche Kosten sind abzugsfähig? Wann ist es sinnvoll, die neue Tagespauschale zu wählen?

Seite 7

Corona-Novemberhilfe: Lassen Sie sich 75 % Ihres Umsatzes aus 2019 erstatten

Seit dem 2.11.2020 gilt in Deutschland ein zweiter Lockdown, der, vereinfacht ausgedrückt, alle Branchen betrifft, die Spaß machen. Das Ziel dahinter ist klar: Kontakte sollen beschränkt werden. Betroffen sind vor allem die Gastronomie, Hotels, Fitnessstudios, Künstler etc. Um hier einen finanziellen Ausgleich für die staatlich verordnete Schließung zu erhalten, gibt es für den Monat November ein weiteres Förderprogramm: die Novemberhilfe 2020 oder auch außerordentliche Wirtschaftshilfe genannt.

Welche Unternehmen die Wirtschaftshilfe erhalten

Die neue Wirtschaftshilfe können folgende Unternehmen beantragen:

- Unternehmen und Betriebe,
- Selbstständige, einschließlich Solo-Selbstständigen,
- Vereine und
- Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist.
- Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit den geschlossenen Unternehmen erzielen, können die Wirtschaftshilfe ebenfalls beantragen.

Wonach sich die Höhe Ihrer Hilfe berechnet

Gehören Sie zum betroffenen Personenkreis, erhalten Sie eine einmalige außerordentliche Wirtschaftshilfe, so der offizielle Name des neuen Hilfsprogramms. Sie brauchen die Kosten nicht einzeln nachzuweisen, da sich die Wirtschaftshilfe an Ihrem durchschnittlichen, wöchentlichen Umsatz im November 2019 orientiert. Allerdings werden die Hilfen des Hilfspaket II ebenso wie das Kurzarbeitergeld und ein Teil Ihrer im November erzielten Umsätze auf die Wirtschaftshilfe angerechnet.

Diese Rahmenbedingungen muss Ihr Unternehmen erfüllen

Um in den Genuss der Wirtschaftshilfe für November 2020 zu gelangen, gelten folgende Rahmenbedingungen:

Rahmenbedingung	Erstattung
Ihr Unternehmen hat nicht mehr als 50 Mitarbeiter.	75 %
Maßgeblich für die Erstattung ist Ihr durchschnittlicher wöchentlicher Umsatz.	November 2019
Maximalbetrag, der Ihnen erstattet wird.	1 Mio. €

Für größere Unternehmen gelten gesonderte Vorschriften.

Auch junge Unternehmen erhalten die Wirtschaftshilfe

Wurde Ihr Unternehmen nach Oktober 2019 gegründet, wird der Vergleich mit den Umsätzen aus Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung herangezogen. Solo-Selbstständige können entweder den wöchentlichen durchschnittlichen Umsatz aus November 2019 als Basis für die Berechnung nehmen oder den durchschnittlichen Wochenumsatz des Jahres 2019.

>>> weiter auf Seite 2

Corona-Hilfe: Betroffene werden unterstützt

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der November-Wirtschaftshilfe werden die Branchen unterstützt, die vom zweiten Lockdown besonders betroffen sind. Dies ist eine richtige Entscheidung, denn die wirtschaftliche Existenz von Tausenden Unternehmen steht auf dem Spiel. Natürlich müssen die Hilfen irgendwie finanziert werden und das kostet unser aller Geld. Nach meiner

Ansicht ist es aber besser, jetzt zu helfen und den Kollaps zu verhindern, als in ein paar Monaten vor einem totalen Desaster zu stehen. Darüber hinaus laufen jetzt schon Planungen für weitere Hilfspakete für Januar 2021. Trotz oder gerade wegen Corona wünsche ich Ihnen ein familiäres Weihnachtsfest.

Ihr Markus Kahr



DOWNLOAD-BEREICH Alle Arbeitshilfen finden Sie unter www.steuer-aktuell.org

AUSGABE 25/2020

>>> Beispiel: Ihr Unternehmen ist von der Novemberschließung betroffen

Sie betreiben ein Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter), das Sie im November 2020 aufgrund des zweiten Lockdowns schließen mussten. Somit steht Ihnen die Wirtschaftshilfe zu. Mit Ihrer Umsatzsteuer-Voranmel-

dung für November 2019 haben Sie bei Ihrem Finanzamt einen Umsatz in Höhe von 30.000 € (netto) angemeldet. Ihr wöchentlicher Durchschnittsumsatz 2019 beträgt somit 7.500 €. Sie beschäftigen insgesamt 13 Mitarbeiter. Da Ihr Unternehmen im November 4 Wochen geschlossen war, erhalten Sie eine Wirtschaftshilfe in Höhe von 22.500 € (30.000 x 75 %).

So rechnen Sie, wenn Sie während der Schließung Ihres Unternehmens weitere Umsätze erzielen

Sie haben sich aber zu früh gefreut, wenn Sie sich darauf eingestellt haben, eine Erstattung von 75 % Ihrer Umsätze aus November 2019 zu erhalten. Der Teufel liegt wie so oft im Detail. Sofern Sie im November 2020 weitere Erlöse erzielen, werden diese auf die Wirtschaftshilfe wie folgt angerechnet.

75 % Ihres im November 2020 erzielten Umsatzes mindern Ihre Wirtschaftshilfe

Erzielen Sie trotz Schließung Ihres Unternehmens im November 2020 weitere Umsätze, findet eine Verrechnung mit der Wirtschaftshilfe statt. Ihre Umsätze aus November 2020 mindern die Wirtschaftshilfe aber nicht in voller Höhe. Sie führen eine Vergleichsberechnung durch: 25 % Ihrer Umsätze aus November 2019 dürfen Sie im November 2020 erzielen, ohne dass es zu einer Minderung Ihrer Wirtschaftshilfe kommt.

>>> Beispiel: Sie betreiben ein Unternehmen und erzielen auch im November 2020 weitere Umsätze

Mit Ihrem Unternehmen haben Sie im November 2019 einen Umsatz von 40.000 € (netto) erzielt. Aufgrund der Zwangsschließung mussten Sie Ihr Unternehmen für den Kundenverkehr schließen. Dennoch erzielen Sie im November 2020 einen Umsatz von 15.000 € (netto). In diesem Fall rechnen Sie wie folgt:

Ermittlung der Wirtschaftshilfe für November 2020		
Wirtschaftshilfe (40.000 € x 75 % aus November/2019)		30.000
Laufender Umsatz (November/2020)	15.000 €	
Keine Minderung für 25 % von 40.000 € (November/2019)	-10.000 €	
Minderung der Wirtschaftshilfe	5.000 €	-5.000 €
Wirtschaftshilfe		25.000 €

Ihr Außer-Haus-Verkauf mindert die Wirtschaftshilfe nicht

Für die Gastronomie wurde eine Sonderregelung getroffen, sofern die Unternehmen einen Außer-Haus-Verkauf von Speisen anbieten. Damit soll dieser Umsatzbereich besonders gefördert werden.

Bei der Gastronomie wird im November 2019 zwischen den 19- und 7%igen Umsätzen unterschieden; die Umsatzsteuersätze von 16 % und 5 % gelten ja nur für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2020. Die Wirtschaftshilfe in Höhe von 75 % Ihres Umsatzes erhalten Sie nur für die Umsätze, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Dies sind die Umsätze, die Sie mit Kunden erzielten, die in Ihrem Restaurant gegessen und getrunken haben. Für die 7%igen Umsätze aus November 2019 erhalten Sie keine Förderung. Begründung: Auch im November 2020 können Sie weitere Außer-Haus-Umsätze erzielen. Diese Umsätze mindern auch nicht die Höhe der Wirtschaftshilfe.

Ziel dieser Regelung ist, dass Sie den Außer-Haus-Verkauf ausbauen sollen, um so weitere Einnahmen zu generieren.

>>> Beispiel: Sie betreiben eine Gaststätte und bieten Außer-Haus-Verkauf an

Sie betreiben seit einigen Jahren eine Landgaststätte. Im November 2019 haben Sie 19%ige Umsätze von 15.000 € und 7%ige von 5.000 € erzielt. Im November 2020 bieten Sie Ihren Kunden einen Außer-Haus-Verkauf an. Mit diesem erzielen Sie einen Umsatz von 9.000 €. In diesem Fall erhalten Sie eine Wirtschaftshilfe von 11.250 €.

Ermittlung der Wirtschaftshilfe für November 2020		
Wirtschaftshilfe (15.000 € x 75 % aus November 2019), maßgeblich sind nur die 19%igen Umsätze		11.250 €
Außer-Haus-Verkauf von 5.000 € (7 % Umsatzsteuer) bleibt unberücksichtigt		
Laufender Umsatz (November/2020)	9.000 €	
Minderung, entfällt bei Gastronomie-Umsätzen.	entfl.	entfl.
Wirtschaftshilfe		11.250 €

Mein Fazit: Außer-Haus-Verkauf wird gefördert

Mit dieser Regelung können die Gastronomen ihre Anstrengungen auf die Außer-Haus-Umsätze fokussieren. Diese Erlöse mindern die Wirtschaftshilfe in keinem Fall. Ein echter Gewinn bzw. Vorteil für die Gastronomie.

Welche November-Wirtschaftshilfe Ihnen nach Verrechnung von Kurzarbeit & Co. verbleibt

Erhalten Sie für Ihr Unternehmen bereits staatliche Hilfen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld, werden diese auf die Wirtschaftshilfe November 2020 angerechnet. Reine Liquiditätshilfen, wie etwa rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

>>> Beispiel: Corona-Überbrückungshilfe II und Wirtschaftshilfe

Sie betreiben eine Gaststätte und bieten aktuell keinen Außer-Haus-Verkauf an. Sie haben die Wirtschaftshilfe II beantragt. Ihr Umsatzausfall beträgt im Vergleich der Monate Mai und Juni 2020 zum Vorjahr 2019 insgesamt 65 %. Somit werden Ihre Fixkosten für die Monate September bis Dezember zu 60 % bezuschusst. Sie erhalten folgende Förderung (Wirtschaftshilfe II).

Monat	Ihre Fixkosten	Ihre Überbrückungshilfe (60 %)
September	21.000 €	12.600 €
Oktober	19.000 €	11.400 €
November	12.000 €	7.200 €
Dezember	24.000 €	14.400 €
Summe	76.000 €	45.600 €

Mit Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung 11/2019 haben Sie Ihrem Finanzamt einen Umsatz von 50.000 € mitgeteilt. Ihr Unternehmen hat weniger als 50 Mitarbeiter.

In diesem Fall erhalten Sie jetzt sowohl die Corona-Überbrückungshilfe II als auch die Wirtschaftspauschale für November. Da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, werden beide Hilfen miteinander verrechnet.

Sie können mit folgender Wirtschaftshilfe rechnen

Diese Wirtschaftshilfe erhalten Sie für November 2020

Wirtschaftspauschale 50.000 € x 75 %	37.500 €
Überbrückungshilfe für November 2020	-7.200 €
Auszahlung für November	30.300 €

Ihr Steuerberater beantragt für Sie die Wirtschaftshilfe für November 2020

Sie beantragen die Wirtschaftshilfe elektronisch über Ihren Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer. Die elektronische Antragsabwicklung erfolgt über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die Verantwortlichen erhoffen sich von dieser Form der Beantragung, dass ein Missbrauch der Förderung ausgeschlossen wird.

Die Details, wie die Wirtschaftspauschale ausgezahlt wird, fehlen bisher noch. Um betroffenen Unternehmen schnellstmöglich zu helfen, prüft die Bundesregierung gerade die Möglichkeit, Abschläge auszuzahlen. Sobald

diese Prüfung abgeschlossen ist, werde ich Sie unter www.steuer-aktuell.org darüber informieren.

Was passiert, wenn Sie fehlerhafte Umsätze für 11/2019 gemeldet haben?

Sie melden Ihre Umsätze in aller Regel monatlich an Ihr Finanzamt. Wer dieser Verpflichtung nicht korrekt nachgekommen ist, wird jetzt vermutlich nicht viel retten können.

>>> Beispiel: Fehlerhafte Kassenführung 2019

Unternehmer U betreibt einen Imbiss. Mit der Kassenführung hat er es in der Vergangenheit nicht so genau genommen. Für November 2019 hat er einen Umsatz von 10.000 € an das Finanzamt gemeldet, obwohl er 20.000 € erzielt hat.

In diesem Fall wird er die Wirtschaftspauschale nur in Höhe von 7.500 € (10.000 € x 75 %) erhalten können. Hätte er den zutreffenden Umsatz gemeldet, würde er einen Pauschale von 15.000 € erhalten.

>>> **Meine Empfehlung: Erfassen Sie Ihre Umsätze zutreffend!**

Sollten Sie es mit der monatsgenauen Abgrenzung nicht so genau genommen haben, sollten Sie dies jetzt sofort ändern. Für die Höhe der staatlichen Hilfen kommt es auf die zutreffende monatliche Zuordnung Ihrer Umsätze an.

Wie geht es nach November 2020 weiter?

Ob die Maßnahmen der Regierung ausreichen, kann zurzeit niemand beantworten. Persönlich gehe ich aber davon aus, dass der Lockdown bis Mitte Dezember 2020 verlängert wird. Das Weihnachtsfest soll für alle Bundesbürger gerettet werden, Besuche sollen, wenn auch nur in begrenztem Umfang, möglich sein.

Der Finanzminister hat bereits durchblicken lassen, dass die Bundesregierung an Folgehilfen für die durch den Lockdown betroffenen Unternehmen arbeitet. Daher sollen die übrigen Corona-Hilfen für die in erster Linie betroffenen Wirtschaftsbereiche verlängert und die Konditionen verbessert werden.

Ausblick: Bundesregierung plant bereits die Überbrückungshilfe III

Persönlich finde ich es super, dass den betroffenen Unternehmen ein Ausgleich wegen der unverschuldeten Lage gezahlt wird. Die Regierung rechnet damit, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Solo-Selbstständigen. Dazu wird vor allem das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe weiterentwickelt (Überbrückungshilfe III).

So tappen Sie nicht in die Umsatzsteuerfalle rund um die Neuregelung bei Gutscheinen

Gutscheine gehören zu den beliebtesten Geschenken überhaupt. Gerade in der Vorweihnachtszeit werden hunderttausende Gutscheine erworben, verschenkt und oftmals auch eingelöst. Ein Teil der Gutscheine wird aber auch nie eingelöst. Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen sich hier für Ihr Unternehmen ergeben, habe ich für Sie im Folgenden aufbereitet (vgl. auch BMF-Schreiben vom 2.11.2020, Az. III C 2 – S 7100/19/10001 :002, DOK 2020/1051603).

Sie unterscheiden zwischen einem Einzweck- und einem Mehrzweckgutschein

Die bis Ende 2018 geltende Unterscheidung zwischen Sach- und Wertgutscheinen wurde wegen der Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht aufgegeben. Seit dem 1.1.2019 gibt es nur noch

- Einzweckgutscheine und
- Mehrzweckgutscheine

Je nach Gutscheinart sind die sich hieraus ergebenden umsatzsteuerlichen Folgen unterschiedlich. Damit Sie die beiden Gutscheinarten besser unterscheiden können, stelle ich sie Ihnen in der nachfolgenden Übersicht gegenüber.

Ausnahmeregelung besteht für reine Rabattgutscheine

Die Neuregelung für Einzweck- und Mehrzweckgutscheine gilt nicht für Rabattgutscheine. Diese führen beim Erwerb von Waren oder sonstigen Leistungen lediglich zu einem Preisnachlass.



Diese Rechtslage gilt seit dem 1.1.2019

Einzweckgutschein	Mehrzweckgutschein						
<p>Ein Einzweckgutschein liegt immer dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf den sich der Gutschein bezieht, und 2. die geschuldete Umsatzsteuer, also der Umsatzsteuerbetrag, 3. bei dessen Ausgabe bereits feststehen. 	<p>Ein Mehrzweckgutschein liegt immer dann vor, wenn bei Ausgabe des Gutscheins noch nicht feststeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an welchem Ort der Gutschein eingelöst wird, 2. welche Ware oder sonstige Leistung für den Gutschein bezogen wird, 3. welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. 						
<p>Jetzt verkaufte Gutscheine werden nicht mehr als Anzahlungsgutscheine besteuert. Es wird nun unterstellt, dass die Leistung mit Ausgabe des Gutscheins ausgeführt worden ist. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer sofort entsteht.</p> <p>Die Höhe der Umsatzsteuer hängt somit vom Wert des Gutscheins und dem zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Steuersatz ab.</p> <p>Wird der Gutschein zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst, ziehen Sie hieraus keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen mehr.</p>	<p>Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich bei Mehrzweckgutscheinen um einen Umtausch von Zahlungsmitteln. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer noch nicht entsteht.</p> <p>Der Käufer händigt dem Unternehmer z. B. 100 € in bar und erhält hierfür einen Gutschein, der als anderes Zahlungsmittel angesehen wird. Die Umsatzsteuer entsteht somit erst in dem Zeitpunkt, in dem der Gutschein beim Gutscheinaussteller eingelöst wird.</p>						
<p>Beispiel: Ausgabe eines Gutscheins für ein spezielles Menü</p> <p>Am 16.12.2020 stellt ein Gastwirt einen Gutschein über ein Steak-Menü für 2 Personen in Höhe von 100 € aus. Der Gutschein kann in seinem Restaurant in den nächsten 3 Jahren eingelöst werden. Die Rechnung enthält folgende Angaben:</p> <table border="1" data-bbox="100 1769 786 1926"> <tr> <td>Steak-Menü für 2 Personen</td> <td>95,24 €</td> </tr> <tr> <td>zzgl. 5 % Umsatzsteuer</td> <td>4,76 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamtpreis</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	Steak-Menü für 2 Personen	95,24 €	zzgl. 5 % Umsatzsteuer	4,76 €	Gesamtpreis	100,00 €	<p>Beispiel: Ausgabe des Gutscheins für beliebige Waren und Dienstleistungen</p> <p>Am 16.12.2020 stellt der Gastwirt aus dem nebenstehenden Beispiel einen weiteren Gutschein aus. Diesmal erwirbt der Käufer kein Steak-Menü, sondern einen Gutschein im Wert von 100 €. Der Empfänger des Gutscheins soll sich im Restaurant etwas aussuchen können.</p> <p>Der Gutschein enthält keine Einschränkung für ein bestimmtes Menü, sondern kann für alle Waren und Dienstleistungen des Gastwirts genutzt werden.</p>
Steak-Menü für 2 Personen	95,24 €						
zzgl. 5 % Umsatzsteuer	4,76 €						
Gesamtpreis	100,00 €						
<p>Hierbei handelt es sich um einen Einzweckgutschein. Der Ort der sonstigen Leistung (Bewirtung) steht ebenso fest wie der Umsatzsteuersatz für die Ausgabe des Gutscheins am 16.12.2020.</p>	<p>In diesem Fall ist noch nicht klar, welche Leistungen der Beschenkte in Anspruch nehmen wird. Er könnte Speisen und Getränke an Ort und Stelle verzehren oder sich diese „zum Mitnehmen“ aushändigen lassen.</p>						



Die Umsatzsteuer entsteht zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs. Daher meldet der Gastwirt in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember 2020 einen Umsatz von 95,24 € an. Die Umsatzsteuer in Höhe von 4,76 € führt er an das Finanzamt ab.

Wann der Gutscheinempfänger seinen Gutschein einlöst, ist vollkommen gleichgültig. An der Umsatzsteuer ändert sich nichts mehr. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Gutschein erst nach dem Jahreswechsel 2020/2021 eingelöst wird. Der Gutscheinempfänger erhält ja das beim Gastwirt bereits bezahlte Steak-Menü. Da das Menü die Getränke noch nicht enthält, werden diese mit dem dann geltenden Steuersatz (ab 1.1.2021: 19 %) in Rechnung gestellt.

In beiden Fällen gelten unterschiedliche Steuersätze. Welcher bei Einlösung zur Anwendung kommt, ist noch nicht bekannt. Wird der Gutschein dem Gastwirt vorgelegt, entsteht die Umsatzsteuer erst in dem Monat der Vorlage des Gutscheins. Um einen Mehrzweckgutschein handelt es sich immer dann, wenn er über einen bestimmten Betrag ausgestellt wird.

Nichteinlösung des Einzweckgutscheins

Sollte ein Einzweckgutschein vom Gutscheininhaber nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer eingelöst werden und somit verfallen, ergeben sich hieraus allein keine weiteren umsatzsteuerlichen Folgen. Die ursprüngliche Leistung wurde bereits bei Übertragung bzw. Ausgabe des Gutscheins erbracht und bereits besteuert. Die Nichteinlösung führt nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage.

Nichteinlösung des Mehrzweckgutscheins

Sollte ein Mehrzweckgutschein vom Gutscheininhaber nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer eingelöst werden und somit verfallen, ergeben sich hieraus keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen, da bei einem Mehrzweckgutschein die tatsächliche Leistungserbringung durch den leistenden Unternehmer erst in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Gutschein eingelöst wird. Ausnahme: Es liegt eine Vermittlungsleistung zugrunde. Hier erhöht sich das Entgelt beim Vermittler, sofern es bei ihm verbleibt. Dieser Fall betrifft z. B. Gutscheinportale, die mit Gutscheinen handeln.

Einzweckgutscheine während der Corona-Pandemie

Eine besondere Fallgestaltung weisen Einzweckgutscheine auf, die Sie während der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2020 erwerben. Für viele Experten war es ungewiss, wann diese Gutscheine eingelöst werden. Dies führte dann dazu, dass die Gutscheine nicht mehr als Einzweck-, sondern als Mehrzweckgutscheine behandelt wurden. Konsequenz: Die Umsatzsteuer entsteht erst dann, wenn Ihnen der Gutschein vorgelegt wird.

Der Steuerbetrag muss bei Ausgabe des Gutscheins feststehen

Die unterschiedliche Rechtsauffassung lässt sich schnell klären. Voraussetzung für die Annahme eines Einzweckgutscheins ist, dass der Umsatzsteuerbetrag zum Zeitpunkt dessen Ausgabe feststeht. Dieser Betrag steht unabhängig vom späteren Einlösezeitpunkt aber fest. Dies hat auch das BMF in seinem Schreiben (Rn. 30) klargestellt.

>>> **Meine Empfehlung: Nehmen Sie die Abgrenzung zwischen den Gutscheinen gewissenhaft vor**

Der Unterschied, ob Sie die Einnahmen sofort erfassen oder erst bei Vorlage der Gutscheine, ist schon beachtlich. Daher empfehle ich Ihnen, vor allem in der Gastronomie Mehrzweckgutscheine auszustellen. Vorteil für Sie: Sie erfassen den Gutschein erst bei Vorlage – Vorteil für den Gutscheinempfänger: Der Beschenkte kann sich zwischen Ihren Angeboten frei entscheiden.

Programmieren Sie Ihr Kassensystem

Sofern Sie ein elektronisches Kassensystem nutzen, achten Sie darauf, dass Sie die Ausgabe von Gutscheinen program-

mieren lassen. Denn auch für die Gutscheine gilt in Ihrem Kassensystem die Einzelaufzeichnungspflicht. Nutzen Sie eine offene Ladenkasse, erfassen Sie die eingenommenen Mehrzweckgutscheine getrennt und rechnen dies aus den Tageserlösen heraus. Die Mehrzweckgutscheine erfassen Sie erst in dem Moment, in dem sie vorgelegt werden.

Führen Sie ein Gutscheinbuch

Unabhängig davon, wann Sie Ihre Gutscheine an Ihre Kunden ausgeben, sollten Sie die Ausgabe der Gutscheine dokumentieren. Besonders einfach geht dies, wenn Sie die Gutscheine nummerieren und den Verkauf in einer Art Vokabelheft erfassen. Die Angabe der laufenden Nummer des Gutscheins, des Datums, des Betrags und des späteren Einlösedatums ist vollkommen ausreichend. Wird Ihnen ein Gutschein vorgelegt, streichen Sie ihn in Ihrem Heft so durch, dass die Angaben noch lesbar sind. So haben Sie immer einen schnellen Überblick über Ihre im Umlauf befindlichen Gutscheine. Darüber hinaus fällt Ihnen die zutreffende steuerliche Behandlung auch erheblich leichter.

>>> **Meine Empfehlung: Prüfen Sie die Dokumentation der in Ihrem Unternehmen ausgegebenen Gutscheine**

Bei nahezu jeder Betriebsprüfung wird die zutreffende Behandlung der Gutscheine geprüft. In kaum einem Unternehmen gibt es keine Beanstandungen. Besonders betroffen sind hier die Gastwirte: Die Erfassung der Gutscheine reicht von der sofortigen Versteuerung bis hin zu gar keiner Versteuerung. Wenn Sie mit Mehrzweckgutscheinen arbeiten, versteuern Sie diese, wenn sie Ihnen vorgelegt werden.

Wie Sie den Umweltbonus für Leasing-E-Fahrzeuge mit anderen Förderungen kombinieren können

Mit dem Umweltbonus fördert die Bundesregierung die Anschaffung von E-Fahrzeugen. Allein im Oktober 2020 wurden 34.213 Anträge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) übermittelt. Seit dem 16.11.2020 können Sie den Umweltbonus wieder mit anderen Förderungen kombinieren (vgl. Pressemitteilung des BMWi vom 4.11.2020).

Diese Neuregelung betrifft Nutzer von Leasingfahrzeugen

Als Nutzer von E-Leasing-Fahrzeugen kommen Sie ab sofort auch in den Genuss der staatlichen Förderung. Neu ist hierbei, dass die Höhe der staatlichen Förderung von der Laufzeit Ihres Leasingvertrags abhängt. Diese ist jetzt zeitlich gestaffelt. Ab sofort erhalten Sie folgende Förderungen:

So werden reine E-Fahrzeuge gefördert		
Leasingdauer	Staatlicher Anteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis unter 40.000 €	Staatlicher Anteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis über 40.000 €
6–11 Monate	750 €	625 €
12–23 Monate	1.500 €	1.250 €
über 23 Monate	3.000 €	2.500 €

Sofern Sie kein reines E-Fahrzeug, sondern ein von außen aufladbares Hybridfahrzeug nutzen, erhalten Sie folgende Förderungen:

So werden Hybridfahrzeuge gefördert		
Leasingdauer	Staatlicher Anteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis unter 40.000 €	Staatlicher Anteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis über 40.000 €
6–11 Monate	562,50 €	468,75 €
12–23 Monate	1.125,00 €	937,50 €
über 23 Monate	2.250,00 €	1.875,00 €

Mehr Förderung für Sie, wenn Sie den Leasingvertrag bis zum 31.12.2021 abschließen

Wenn Sie sich bis zum 31.12.2021 dazu entschließen, ein Fahrzeug zu leasen, das die oben aufgeführten Anforderungen erfüllt, verdoppelt der Staat seinen Anteil an der

Umweltprämie. Die Hersteller der Fahrzeuge beteiligen sich ebenfalls an der Förderung der E-Mobilität und an den Prämien in Höhe der staatlichen Förderung. Allerdings gibt es hier die Einschränkung, dass die Hersteller ihren Prämienanteil nicht verdoppeln.

>>> Beispiel: Sie leasen ein E-Fahrzeug für 24 Monate

Sie entschließen sich, einen ID.3 von VW für 24 Monate zu leasen, der weniger als 40.000 € kostet. Somit erhalten Sie die folgende Prämie:

Förderung	Betrag
Umweltbonus des Staats	3.000 €
Zusätzliche staatliche Förderung bis zum 31.12.2021	3.000 €
Zuschuss Hersteller	3.000 €
Gesamtförderung	9.000 €

Diese Förderung erhalten Sie für gekaufte E-Fahrzeuge

Den Umweltbonus für Ihr angeschafftes E-Fahrzeug (Kauf, Finanzierung) erhalten Sie, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Neuwagen, die nach dem 3.6.2020 zugelassen wurden,
- Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 4.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 3.6.2020 erfolgt ist.

Kauf	Förderung, Nettolistenpreis unter 40.000 €	Förderung, Nettolistenpreis über 40.000 €
Reine E-Fahrzeuge, bei Kauf	6.000 €	5.000 €
Hybridfahrzeuge bei Kauf	4.500 €	3.750 €
Hersteller zusätzlich jeweils	50 %	50 %

>>> Meine Empfehlung: Wenn nicht jetzt, wann dann?

Stehen Sie vor der Entscheidung, ein neues Fahrzeug zu leasen, kommen Sie an den aktuellen Förderangeboten nicht vorbei. Lassen Sie sich beraten, ob das Leasen eines E-Fahrzeugs für Sie sinnvoll ist.

IMPRESSUM: Unternehmens-Steuern.aktuell
ISSN: 1611-6011
mediaforwork, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Adresse: Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn
Telefon: 0228 / 955 01 60; Fax: 0228 / 36 96 48
Vorstand: Richard Rentrop
Herausgeber & redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Bonn
Produktmanagement: Elisabeth Makiseva, Bonn

Chefredakteur: Dipl.-Finanzwirt Markus Kahr, Lippstadt
Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen
Satz: SchmelzerMedien GmbH, Siegen
Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH
Homepage: www.mediaforwork.de
E-Mail: kundenservice@mediaforwork.de
Erscheinungsweise: 35 Ausgaben im Jahr sowie ein digitaler Index pro Halbjahr
E-Mail der Redaktion: Markus.Kahr@vnr.de

Fax der Redaktion: 0228 / 90 29 798
Alle Angaben in „Unternehmens-Steuern.aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.
©2020 by mediaforwork, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau



„Gibt es einen Unterschied zwischen dem Home-Office und dem mobilen Arbeiten?“

Frage: Wird bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit zwischen Home-Office und mobilem Arbeiten unterschieden bzw. wird es beim zweiten Punkt auch die Möglichkeit der Werbungskostenpauschale geben?

Markus Kahr: In der Praxis unterscheiden die Unternehmen zwischen dem Home-Office und dem mobilen Arbeiten.

Während man beim Home-Office von einem eigenen Büro in der eigenen Wohnung ausgeht, gilt dies nicht für das mobile Arbeiten. Hier nutzen Ihre Mitarbeiter lediglich ihr vorhandenes Mobiliar in ihrer Wohnung.

Wann Ihre Mitarbeiter die Kosten für ein Home-Office absetzen können

Beim Home-Office ist ein von den übrigen Räumen abgetrennter Raum die Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Verfügen Ihre Mitarbeiter über einen solchen Raum, ermitteln sie die Kosten, die mit diesem Raum im Zusammenhang stehen (Miete, Wärme, Strom etc.). In aller Regel können sie die Kosten bis zu 1.250 € im Jahr als Werbungskosten geltend machen.

Hier können Ihre Mitarbeiter die Kosten für ihr Home-Office komplett abziehen

Ist das häusliche Home-Office der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit Ihres Mitarbeiters, kann er die

Kosten für diesen Raum unbegrenzt als Werbungskosten in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen. Sie haben damit nichts zu tun.

Kostenabzug bis zu 1.250 €

Ist das Home-Office nicht der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit und steht ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, berücksichtigt der Fiskus lediglich Kosten von bis zu 1.250 € im Jahr.

Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, an dem büromäßige Arbeiten ausgeübt werden können. Besondere Anforderungen werden hieran nicht gestellt. In aller Regel ist dies die erste Tätigkeitsstätte Ihres Mitarbeiters in Ihrem Unternehmen.

Bei den 1.250 € handelt es sich um einen Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig gemindert werden darf.

Was Ihre Mitarbeiter beim mobilen Arbeiten von zuhause absetzen können

Beim mobilen Arbeiten werden Ihre Mitarbeiter in aller Regel über keinen separaten Raum verfügen. Für diese Fälle soll es eine Pauschale von 5 €/Tag, max. 600 € im Jahr geben. Hierüber muss der Bundesrat noch abschließend beraten und entscheiden. Sobald dies der Fall ist, werde ich Sie informieren.

Nach diesen Kriterien unterscheiden Sie zwischen dem Home-Office und dem mobilen Arbeiten

	Home-Office	Mobiles Arbeiten 
Anforderung	Gesonderter Raum, der ausschließlich beruflich betrieblich/beruflich genutzt wird.	Keine gesonderter Raum erforderlich.
Beispiel	Büro des Mitarbeiters wurde von Ihnen eingerichtet.	Mitarbeiter nutzt seine eigenen Möbel.
Zeitraum	Tätigkeit ist auf Dauer angelegt. Home-Office wurde und wird unabhängig von Corona eingerichtet.	Tätigkeit ist nicht auf Dauer angelegt. Mitarbeiter nutzen diese Möglichkeit, um während der Corona-Pandemie von zuhause aus arbeiten zu können.
Abzugsfähigkeit	Je nach Gestaltung des Home-Office sind die Kosten in voller Höhe, also unbegrenzt oder lediglich bis zu 1.250 € abzugsfähig.	Die Kosten des Raums sind nicht abzugsfähig. Die Aufwendungen für Arbeitsmittel sind dagegen unbeschränkt abzugsfähig.
Pauschale Lösung	Sie können die nachgewiesenen Kosten vollständig bzw. bis zu 1.250 € oder pauschal (geplant) geltend machen.	Sie können für die Raumkosten eine Pauschale wählen. Daneben sind Ihre Arbeitsmittel weiter abzugsfähig.
Höhe der Pauschale	Die Kostenpauschale soll 5 €/Arbeitstag, max. 600 € im Jahr betragen. Diese Regelung soll erstmals für das Jahr 2020 gelten.	

DOWNLOAD-BEREICH – EXKLUSIV FÜR ABONNENTEN

Alle Downloads dieser Ausgabe und viele weitere Arbeitshilfen und Musterformulare finden Sie unter www.steuer-aktuell.org



FRAGEN AN DIE REDAKTION



Sie haben Fragen zu einem Beitrag oder möchten uns eine Leserfrage schicken? Schreiben Sie uns einfach an: Markus.Kahr@vnr.de

So meistern Sie die Umstellung der Umsatzsteuersätze ab 1.1.2021 im Handumdrehen

Wegen der Corona-Krise wurden zum 1.7.2020 die Umsatzsteuersätze gesenkt. Mit dem Jahreswechsel gelten die bisherigen Steuersätze wieder. Was sich auf den ersten Blick einfach anhört, führt in der Praxis zu Problemen, die Sie jedoch leicht vermeiden können.

Ende der abgesenkten Umsatzsteuersätze ist in Sicht

Für alle Umsätze, die Sie in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 erzielten, gilt ein Steuersatz von 16 bzw. 5 %. Diese Absenkung wird aufgehoben (Ausnahme: Gastronomie). Sie rechnen Ihre ab 1.1.2021 erzielten Umsätze wie folgt ab:

Zeitraum	2020		2021
	1.1.–30.6.	1.7.–31.12.	Ab 1.1.
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Der Monat der Leistungserbringung entscheidet über die Höhe des Steuersatzes

Für die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes ist das Datum der Leistungserbringung entscheidend. Das Datum, zu dem Sie Ihre Rechnung erteilen oder erhalten, ist bedeutungslos. Diese Regelung führt gerade in der Baubranche immer wieder zu Problemen.

>>> Beispiel: Ihr Kunde hat Sie mit der Renovierung seines Badezimmers beauftragt

Sie führen die Sanierung des Badezimmers bei einem Ihrer Privatkunden im Dezember 2020 durch. Die Fertigstellung und Abnahme durch den Bauherrn erfolgen am 18.12.2020. Sie erteilen Ihre Rechnung am 5.1.2021.

So rechnen Sie richtig ab	
Sanierung Elternbadezimmer	18.574,00 €
16 % Umsatzsteuer	2.971,84 €
Gesamtsumme	21.545,84 €

Obwohl Sie Ihre Rechnung erst im Jahr 2021 erteilen, rechnen Sie mit dem reduzierten Steuersatz des Jahres 2020.

>>> Meine Empfehlung: Angabe des Leistungsdatums ist entscheidend

Achten Sie darauf, dass

1. Sie den Zeitpunkt der Lieferung oder
2. die Ausführung einer sonstigen Leistung in Ihren Rechnungen zutreffend, d. h. mindestens monatsgenau, angeben. Ich empfehle Ihnen, das genaue Datum anzugeben, sofern dies möglich ist.

In welchen Fällen jetzt Eile geboten ist

In den Fällen, in denen Sie mit Ihren Kunden Werkverträge abschließen, schulden Sie das fertige Werk. Dieses ist immer dann fertiggestellt, wenn es von Ihrem Kunden abgenommen wird. Daher sollten Sie im Interesse Ihrer Kunden die Werklieferungen unbedingt noch im Dezember abnehmen lassen. Denn sonst kommt für das gesamte Projekt der Steuersatz des Jahres 2021 zur Anwendung.

Beispiel: Sie führen einen Umbau an einem Einfamilienhaus aus

Im Verlauf des Jahres 2020 haben Sie Umbauarbeiten an einem Einfamilienhaus eines Privatkunden ausgeführt. Sie haben insgesamt 3 Abschlagsrechnungen über 90.000 € erteilt. Die letzte Abschlussrechnung von 15.000 € steht noch aus. Die Bauabnahme erfolgt am

a) 30.12.2020, b) 2.1.2021

In diesem Fall kommt es auf die Bauabnahme an. Dieses Datum entscheidet über die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes für das gesamte Werk.

	Variante a	Variante b
Abschlagsrechnungen	90.000 €	90.000 €
Schlussrechnung	15.000 €	15.000 €
Summe	105.000 €	105.000 €
Steuersatz	16 %	19 %
Umsatzsteuer	16.800 €	19.950 €

Durch die Bauabnahme im Jahr 2020 spart Ihr Kunde immerhin 3.150 € (19.950 € – 16.800 €).

Sonderfall: Gastronomie mit unterschiedlichen Steuersätzen

Bei der Gastronomie sind die Änderungen rund um den Steuersatz besonders gravierend. Die nachfolgenden Steuersätze gelten für den Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle.

Zeitraum	2020		2021	
	1.1.–30.6.	1.7.–31.12.	1.1.–30.6.	Ab 1.7.
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %
Speisen	19 %	5 %	7 %	19 %

Sofern Sie in der Gastronomie tätig sind, passen Sie Ihre Kassensoftware im Jahr 2021 dreimal an. Der Steuersatz für Getränke erhöht sich wieder auf den Regelsteuersatz von 19 %. Den Steuersatz für die Abgabe von Speisen erhöhen Sie auf 7 %. Zum 1.7.2020 ändert sich der Steuersatz dann erneut auf 19 %. Wenn Sie in diesem Bereich tätig sind, empfehle ich Ihnen, die Steuersatzänderungen in Ihrem Kassensystem programmieren zu lassen, da Sie hier ganz leicht in die Steuerfalle tappen können – und dies kann Sie im Fall einer Prüfung schnell sehr viel Geld kosten.